



Gemeindekanzlei

9102 Herisau

www.herisau.ch

E-Mail

thomas.baumgartner@herisau.ar.ch

Datum

26. März 2026

**Reglement über die Entschädigung der Behörden (SRV 15); Teilrevision;
erläuternder Bericht**

Inhaltsverzeichnis

- A. Ausgangslage
 - 1. Revisionsanliegen
 - 2. Einschätzung und Absicht
- B. Grundsätzliches / Zeitplan
- C. Lösungsansatz
 - 1. Vergleiche
 - 2. Ansatz für die Festlegung der Entschädigung
- D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
- E. Finanzielle Auswirkungen
- F. Weiteres Vorgehen



A. Ausgangslage

1. Einleitung und Revisionsanliegen

Das Reglement über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsreglement; SRV 15) stammt vom 27. Januar 1975 und wurde vom interimistischen Einwohnerrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung (vom 24. Juni 1974), erlassen.

Die letzte Reglementsänderung beschloss der Einwohnerrat per 1. Januar 2013. Sie betraf die Sitzungsgelder sowie die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros. Auslöser war eine Motion mit der Aussage "die Entschädigungen entsprechen nicht mehr den Gegebenheiten".

Gleichsam auf die Jahre 1974 und 1975 gehen die Entschädigungen für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates zurück. Zwar wurden sie zwischenzeitlich fortlaufend der Teuerung angepasst, dennoch vermögen sie nach Einschätzung des Gemeinderates den Realitäten nicht mehr zu genügen.

Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten heute auf der Basis eines Jahresgehalts von Fr. 138'286 und einem Beschäftigungsgrad von 30 % eine Jahresentschädigung von Fr. 41'485.80 (teuerungsbereinigt, Stand 1. Januar 2026). Mit der Vorbereitung dieser Sachvorlage hat die Gemeindegkanzlei einen Vergleich mit anderen (vergleichbaren) Städten erstellt. Berücksichtigung fanden (alphabetisch geordnet): Frauenfeld TG, Gossau SG, Kreuzlingen TG, St. Gallen und Wil SG. Daraus geht hervor, dass die Herisauer Exekutivmitglieder im Vergleich mit ihren Amtskolleginnen – ohne Stadtrat St. Gallen – bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % im Mittel um (je) rund Fr. 60'000 p.a. tiefer angesiedelt sind.

Der Gemeinderat will diese seit längerem geortete Diskrepanz mit dieser Vorlage angehen. Die Wahl des Zeitpunktes erfolgt auch im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen vom 4. April 2027. Die Rekrutierung sowie Nomination von Kandidatinnen oder Kandidaten steht auch in Zusammenhang mit Erwartungen zur Besoldung. Besoldungseinbussen aufgrund von Pensumsreduktionen bei angestammten Arbeitgebenden dürfen nicht mehr als Selbstverständlichkeit angenommen werden.

2. Einschätzung und Absicht

Die Entschädigung von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten soll die politische Arbeit angemessen vergüten. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Personen unabhängig von ihrer finanziellen Situation und Unterstützung durch ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber die Möglichkeit haben, politische Ämter übernehmen zu können. Dadurch wird die Vielfalt und Repräsentativität in der politischen Landschaft gewährleistet. In den letzten Jahren hat der Aufwand für die Mitglieder des Gemeinderates durch die quantitativ und qualitativ zunehmenden Geschäftslasten, aber auch die höhere Exponiertheit der Funktion zugenommen. Der Aufwand soll angemessen entschädigt werden. Der Entscheid für ein politisches Engagement beruht selten auf finanziellen Gründen. Im Vordergrund steht vielmehr, für die Gesellschaft mitzuwirken, Veränderungen in der Gesellschaft herbeizuführen und Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die aktuellen Entschädigungen aufgrund der Anforderungen nicht mehr zeitgemäss sind, und dass eine Angleichung an die Entschädigungen vergleichbarer, öffentlich-rechtlicher Körperschaften gerechtfertigt ist.

Die Entschädigung von Behördenmitgliedern ist angemessen, wenn sie den tatsächlichen Zeitaufwand, die Verantwortung und die Komplexität der Aufgabe fair



widerspiegelt und mit den Entschädigungen vergleichbarer Behörden korrespondiert. Sie sollte motivierend wirken, um geeignete Personen zu gewinnen.

B. Grundsätzliches / Zeitplan

Mit Blick auf die Erneuerungswahlen 2027-2031 sowie die vorangehende Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten wollen zum Thema "angemessene Entschädigung" möglichst frühzeitig Klarheit (verbindlicher Beschluss) geschaffen oder auch nur die Weichen (Sachvorlage ist bekannt) gestellt werden.

Rein betraglich fallen die mit dieser Vorlage verbundenen, neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben (vgl. Abschnitt E. finanzielle Auswirkungen) in die abschliessende Finanzkompetenz des Einwohnerrates (Art. 22 lit. b Gemeindeordnung; SVR 11). Das Entschädigungsreglement zählt jedoch zu den übrigen allgemeinverbindlichen Erlassen (Gemeindereglemente). Änderungen unterstehen somit dem fakultativen Referendum (Art. 12 Abs. 1 lit. f Gemeindeordnung; SRV 11). Gestützt auf Art. 20 Gemeindeordnung (SRV 11) berät und beschliesst der Einwohnerrat über alle Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen oder in seiner abschliessenden Zuständigkeit liegen. Bei wichtigen Sachvorlagen kann der Gemeinderat die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einladen (Art. 17 Abs. 1 Gemeindeordnung), was im vorliegenden Fall auch geschieht.

Die Betreffnisse "Reglementsrevision" und "Erneuerungswahlen" sollen sich nach Auffassung des Gemeinderates terminlich nicht überlagern.

Der Gemeinderat verfolgt in dieser Angelegenheit folgenden Zeitplan:

Öffentliche Vernehmlassung: Frist	10. April bis 15. Juni 2026
Einwohnerrat: Sitzung (*)	16. September 2026
Fakultatives Referendum: Frist	21. September – 20. Oktober 2026
Eidgenössischer Abstimmungstermin	29. November 2026
Erneuerungswahlen 2027-2031: Termin	4. April 2027
Inkraftsetzung der Teilrevision Entschädigungsreglement	1. Juni 2027

* An den Zeitplan ist die Voraussetzung geknüpft, dass der Einwohnerrat die Vorlage an einer Sitzung abschliessend berät.

C. Lösungsansatz

1. Vergleiche

Während sich die vier Städte Frauenfeld, Kreuzlingen, St. Gallen und Wil nach personalrechtlichen Vorgaben richten, bildet Gossau SG unter den ausgewählten Kommunen die einzige, welche einen konkreten Frankenbetrag fixiert.

Die Entschädigungen für die nebenamtlichen Behördenmitglieder in den Städten Frauenfeld, Gossau, Kreuzlingen und Wil liegen (Stand 3. November 2025) bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % zwischen Fr. 192'000 und Fr. 207'000. Bei den vollamtlichen Mitgliedern des Stadtrates St. Gallen bewegt sich das Jahresgrundgehalt bei (rund) Fr. 257'000. Die genannten Zahlen konnten nicht in allen Fällen auf "Heller und Pfennig" in Erfahrung gebracht werden. Sie können aufgrund der verwendeten Quellen aber nicht massgeblich neben den effektiven Besoldungen liegen.



Die Stadt Gossau stützt sich seit 1. Januar 2021 – gemäss Beschluss des Stadtparlamentes vom 30. Juni 2020 – auf einen fixen Frankenbetrag. Die Vorberatende Kommission (VBK) hielt in ihrem Kommentar fest: "In der bisherigen Formulierung ist die Grundbesoldung an die Lohntabelle gemäss Personalreglement der Stadt gekoppelt. Damit kann der Stadtrat seine Besoldung selber beeinflussen, was nicht im Sinne des Stadtrates liegt. Auf die Koppelung soll künftig verzichtet und die Besoldung fix festgelegt werden."

2. Herisau: Ansatz für die Festlegung der Entschädigungen

In der Gemeinde Herisau wird jede Stelle (Gemeindepersonal) gestützt auf eine Funktions- oder Vergleichsbewertung einer bestimmten Bandbreite von Gehaltsklassen zugeordnet. Der Anhang zum Personalreglement legt für jede Gehaltsklasse den minimalen und den maximalen Lohn fest; er wird durch den Gemeinderat bei einer generellen Lohnanpassung und/oder Teuerung entsprechend nachgeführt (Art. 24 Abs. 3 Personalreglement; SRV 17). Das höchste erreichbare Jahresgehalt liegt gemäss Anhang Personalreglement (SRV 17.Anhang) aktuell bei Fr. 195'042.

Gemäss den Beratungen des Gemeinderates bevorzugt dieser das Modell "fixer Frankenbetrag" analog der Stadt Gossau, welches auch der bisherigen Gepflogenheit der Gemeinde Herisau entspricht (vgl. Art. 4^{bis} Abs. 1 Entschädigungsreglement). Mit Blick auf die gängigen Entschädigungen in den genannten Vergleichskommunen führt er als neuen Jahresfixbetrag Fr. 190'000 ins Feld. Teuerungsbedingte Anpassungen sind dabei weiterhin möglich (vgl. Art. 5 lit. a Entschädigungsreglement). Gemäss dem vorstehenden Zeitplan soll die neue Regelung bei abschliessender Gutheissung per 1. Juni 2027 in Kraft treten.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Das Entschädigungsreglement vom 27. Januar 1975 stützt sich noch auf die Gemeindeordnung (SRV 11) vom 24. Juni 1974. Diese wurde durch jene vom 24. September 2000 abgelöst. Im Zuge der vorgeschlagenen materiellen Änderungen zum Entschädigungsreglement sollen mit der gültigen Gemeindeordnung eingetretene redaktionelle Änderungen parallel dazu angepasst werden. Zum besseren Verständnis unterscheidet die erstellte Synopse materielle und redaktionelle Änderungen farblich (vgl. Legende zur Synopse).

Entschädigungsberechtigung (Art. 2 Ziffer 6)

Art. 28 der abgelösten Gemeindeordnung vom 24. Juni 1974 sah vor, dass Befugnisse des Gemeinderates durch Reglement des Einwohnerrates Verwaltungskommissionen oder besonderen Amtsstellen zugewiesen werden können. In die gültige Gemeindeordnung vom 24. September 2000 wurde keine gleich- oder ähnlich lautende Bestimmung aufgenommen. Die Organisationsgrundsätze der Gemeindeverwaltung sind in Art. 26 Organisationsreglement (SRV 14) geregelt. Durch Verordnung bestimmt der Gemeinderat die Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung und Verwaltungsabteilungen (Art. 26 Abs. 3). In den Geschäftsordnungen der Ressorts – SRV 14.11 bis 14.19 – finden "besondere Amtsstellen" keine Nennung oder Erwähnung mehr, weshalb Art. 2 Ziffer 6 ersatzlos aufgehoben werden kann.

Sitzungsgelder (Art. 4 Abs. 1, Art. 4^{bis} Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1)

Bis dato stehen den Mitgliedern des Gemeinderates zum fixen Jahresgehalt Sitzungsgelder für Behörden- und Kommissionssitzungen zu (vgl. Art. 3 in Verbindung mit Art. 6 Entschädigungsreglement). Diese variieren von Ressort zu Ressort und bewegen sich (Stand:



2025) zwischen Fr. 3'000 und Fr. 7'800. Für das Jahr 2025 beträgt die Belastung des Gemeindehaushaltes total rund Fr. 34'000.

Aus der Erhebung bei den Städten geht für Frauenfeld, Gossau, Kreuzlingen und Wil hervor, dass die Mitglieder der Stadtratsbehörden nebst der Grundbesoldung keine weiteren Sitzungsgelder, Entschädigungen für Delegationen oder für die Teilnahme an Veranstaltungen beziehen. An den Vorschlag, die fixe Entschädigung angemessen zu erhöhen, würde die Regelung angeknüpft, wonach sowohl der Gemeindepräsident – heutige Praxis – als auch die Mitglieder des Gemeinderates keine Sitzungsgelder mehr beziehen. Damit einher ginge der Wegfall teilweise aufwendiger Ermittlungen für die Exekutivmitglieder durch Verwaltungsinstanzen.

Entschädigung für die nebenamtlichen Gemeinderäte sowie für das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten (Art. 4^{bis} Abs. 1 und 2)

Wie vorstehend bereits erläutert, soll die Basis "Jahresgehalt" auf Fr. 190'000 erhöht werden. Bei einem unveränderten Beschäftigungsgrad von 30 % ergäbe sich eine Jahresentschädigung von neu Fr. 57'000 pro nebenamtliches Mitglied. Die zusätzliche Entschädigung für das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten liegt teuerungsbereinigt (2025) bei Fr. 7'770. Die Erhöhung auf eine neue Basis von Fr. 8'000 erscheint dem Gemeinderat aufgrund der allgemeinen Entwicklungen und Beanspruchungen ebenfalls als angemessen.

Berufliche Vorsorge (Art. 4^{bis} Abs. 4)

Demnach können nebenamtlichen Gemeinderäten an die berufliche Vorsorge Prämien bezahlt werden, wenn sich wegen der Ausübung der Gemeinderatstätigkeit im Hauptberuf eine Einkommensreduktion ergibt. – Für alle "Arbeitnehmer/-Innen", die schon in der 1. Säule versichert sind und mindestens Fr. 22'680 verdienen, gilt das BVG-Obligatorium (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40). Eine Kann-Formulierung ist daher nicht angebracht, der Absatz ist in der Konsequenz ersatzlos zu streichen.

Kilometerentschädigung (Art. 10 Abs. 2)

Art. 10 Abs. 2 sieht für Autofahrten eine Entschädigung mit Fr. 0.50/km vor. Gemäss Anhang 2, Personalverordnung (SRV 17.3) wurde der Entschädigungsansatz für Dienstfahrten von Verwaltungsmitarbeitenden unlängst auf Fr. 0.70/km angehoben. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat den von den Steuerbehörden akzeptierten Maximalwert per 1. Januar 2026 von Fr. 0.70 auf Fr. 0.75/km angepasst. Eine Anpassung und Gleichstellung mit den Verwaltungsmitarbeitenden ist angezeigt.

Spesenregelung für das Präsidium sowie die nebenamtlichen Mitglieder (Art. 10 Abs. 3)

Den Mitgliedern des Gemeinderates wird eine pauschale jährliche Spesenvergütung von Fr. 2'600 ausgerichtet. Der Gemeindepräsident erhält eine Spesenvergütung von Fr. 7'200. Mit den Spesenvergütungen sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegung, Unterkunft und dergleichen im Kanton und in den angrenzenden Kantonen abgegolten. Ausserhalb des genannten Gebietes können die effektiven Auslagen geltend gemacht werden.

Gemäss Ausführungen der kantonalen Steuerverwaltung mangelt es der Gemeinde Herisau an einer Grundlage, um bei der Steuerverwaltung eine Anrechnung der gemeindeüblichen Spesenpauschale als Pauschale im Sinne des Steuerrechtes zu erreichen. Nach Auslegung der Steuerverwaltung, ist derzeit eine detaillierte Spesenabrechnung mit einzelnen Positionen/Belegen zu führen. Für eine Änderung ihrer Haltung besteht sie auf ein Spesenreglement oder eine entsprechende Bestimmung, welche eine pauschale



Abgeltung vorsieht. Aufgrund dessen soll Art. 10 Entschädigungsreglement in Rücksprache mit der kantonalen Steuerverwaltung um einen dritten Absatz ergänzt werden.

E. Finanzielle Auswirkungen

Findet die vorgeschlagene Reglementsänderung Gutheissung, so ergibt sich eine jährliche wiederkehrende Mehrbelastung von rund Fr. 73'200. – Der nachfolgende Nachweis nimmt Bezug auf die sechs nebenamtlichen GR-Mitglieder:

	Gültig		Neu	
Jahresentschädigung auf der Basis eines Jahresgehalts von Fr. 105'000.-- und einem Beschäftigungsgrad von 30 % 6 x Fr. 41'485	Fr.	248'910		
Jahresentschädigung auf der Basis eines Jahresgehalts von Fr. 190'000.-- und einem Beschäftigungsgrad von 30 % 6 x Fr. 57'000			Fr.	342'000
Sozial- sowie BVG-Versicherungsbeiträge: 14 %	Fr.	34'847	Fr.	47'880
2025: Ausrichtung von Sitzungsgeldern an die nebenamtlichen GR-Mitglieder	Fr.	34'149		
Wegfall der jährlichen Sitzungsgelder				
Spesenanpassung (teuerungsbereinigt)		14'400		15'600
Total	Fr.	332'306	Fr.	405'480
Mehraufwand p.a. (gerundet)			Fr.	(73'174) 73'200

F. Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss und Auswertung der Vernehmlassung wird das ordentliche Rechtsetzungsverfahren durchgeführt. Die Beratung im Einwohnerrat wird bis auf Weiteres für den 16. September 2026 geplant. Die Teilrevision des Entschädigungsreglementes untersteht dem fakultativen Referendum.